



## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 7. Aug. 1990

Nr. 1014

## Plan bei Akten Nr. 9

Änderung Baulinienpläne Frauenfelderstrasse und Beerenbach/EG Müllheim/Genehmigung

- A. Mit Schreiben vom 22. Juni 1990 ersucht der Gemeinderat Müllheim um Genehmigung der Änderungen an den Baulinienplänen Frauenfelderstrasse und Beerenbach. Das öffentliche Auflageverfahren wurde im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG durch Mitteilungen an die betroffenen Anstösser ersetzt. Gegen die Planänderungen sind keine Einsprachen eingegangen, und beim Baudepartement sind keine Rekurse hängig. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts im Wege.
- B. Die rechtsgültigen Baulinienpläne Frauenfelderstrasse (RRB Nr. 1540 vom 7. Oktober 1986) und Beerenbach (RRB Nr. 74 vom 16. Januar 1984) sehen im Bereich der Ochsenkreuzung heute gegenüber der Frauenfelderstrasse einen generellen Abstand von 4 m ab Trottoirhinterkante und beim Beerenbach einen solchen von 15 m ab Bachmitte gemessen vor. Mit dem Bau des Gemeindezentrums auf diesem Areal wurden nun die Baulinien entsprechend dem Projekt differenzierter festgelegt. Dabei soll mit dem geplanten Gebäude der Kantonalbank die Kreuzung optisch gefasst werden; das heisst, die Lücke, welche die 1978 abgebrochene Liegenschaft "Ammann" hinterliess, soll wieder geschlossen werden. Zudem ist neu eine Anlagen-Baulinie ausgeschieden. Damit soll die Anordnung von Parkplätzen gegenüber dem Beerenbach ermöglicht werden.

Die Baulinienabänderungen entsprechen den Vorbesprechungen mit den betroffenen kantonalen Amtsstellen. Sie sind für die Aufwertung des Müllheimer-Ortsbildes wichtig und deshalb zweckmässig. Der Genehmigung steht somit in materieller Hinsicht ebenfalls nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartementes  
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Müllheim am 26. März 1990 beschlossene Änderung der beiden Baulinienpläne Frauenfelderstrasse und Beerenbach im Bereich der Ochsenkreuzung wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
  - Gemeindeammannamt Müllheim, 8555 Müllheim, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
  - Baudepartement
  - Amt für Denkmalpflege
  - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
  - Tiefbauamt
  - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Planes mit Genehmigungsvermerk und der Akten

für richtige Ausfertigung  
DER STAATSSCHREIBER



*Maurer*